



**Stadt Backnang
Sitzungsvorlage**

N r . 151/19/GR

Federführendes Amt	Stadtkämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt und des Verwaltungs- und Finanzausschusses	17.10.2019	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	07.11.2019	nicht öffentlich

Erhöhung der Realsteuerhebesätze - Änderung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern

Beschlussvorschlag:

1. Der zweiten Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Realsteuern vom 16.12.2004 wird entsprechend **Anlage 1** dieser Vorlage zugestimmt.
2. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:				
Haushaltsansatz:			EUR	EUR	
Haushaltsrest:			EUR	EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:			EUR	EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:			EUR	EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):			EUR	EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:			EUR	EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:				
02.10.2019 _____ Datum/Unterschrift	I	II	III	10	20
	Kurzzeichen Datum				

Begründung:**1. Ausgangslage:**

Die Stadtkämmerei hat einen 1. Entwurf des Haushaltsplans 2020 und der Finanz- und Investitionsplanung 2021-2023 erstellt. Für die Jahre ab 2020 ergeben sich im Gegensatz zur bisherigen Finanzplanung deutliche Mehraufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Diese sind insbesondere auf die steigenden Aufwendungen im Bereich der Kinderbetreuung zurückzuführen. Hinzu kommt ein ständig steigender Aufwand in vielen Bereichen, z. B. Brandschutz, Schulen, Hortbetreuung. Durch diesen Mehraufwand wird der Haushalt dauerhaft belastet. Zusätzlich werden die Haushalte ab 2020 durch die prognostizierte gesamtwirtschaftliche Entwicklung geschwächt. Die Mehraufwendungen und Mindererträge können durch Einsparungen an anderer Stelle nicht gänzlich aufgefangen werden, was einen deutlichen Fehlbetrag im Ergebnishaushalt und somit die Belastung künftiger Generationen zur Folge hat.

Jahr	Elternbeiträge	Ausgaben gesamt	Abmangel	Anteil der Elternbeiträge an den Ausgaben in %	Anteil der Elternbeiträge am Abmangel in %
2002	387.000,00 €	3.343.800,00 €	2.176.600,00 €	11,57	17,78
2003	387.000,00 €	3.581.100,00 €	2.371.900,00 €	10,81	16,32
2004	400.000,00 €	3.345.200,00 €	2.142.400,00 €	11,96	18,67
2005	400.000,00 €	3.449.800,00 €	2.216.300,00 €	11,59	18,05
2006	450.000,00 €	3.319.300,00 €	2.022.500,00 €	13,56	22,25
2007	400.000,00 €	3.289.454,47 €	2.043.339,76 €	12,16	19,58
2008	383.000,00 €	3.419.996,26 €	2.214.126,09 €	11,20	17,30
2009	394.501,76 €	3.590.989,62 €	2.450.000,00 €	10,99	16,10
2010	395.919,32 €	3.754.318,23 €	2.680.581,34 €	10,55	14,77
2011	384.866,55 €	3.890.545,00 €	2.847.453,79 €	9,89	13,52
2012	423.662,00 €	4.203.972,01 €	2.384.074,59 €	10,08	17,77
2013	536.537,97 €	4.863.318,99 €	2.965.775,94 €	11,03	18,09
2014	635.232,75 €	5.241.075,88 €	3.505.256,88 €	12,12	18,12
2015	736.684,69 €	6.043.905,00 €	4.543.405,00 €	12,19	16,21
2016	815.804,93 €	7.333.846,30 €	6.500.000,00 €	11,12	12,55
2017	905.717,92 €	7.923.757,67 €	6.860.581,20 €	11,43	13,20
2018	1.070.060,50 €	8.066.388,00 €	6.935.578,50 €	13,27	15,43
2019	1.148.400,00 €	9.029.600,00 €	7.822.000,00 €	12,72	14,68

Darüber hinaus stehen in den nächsten Jahren zahlreiche finanzwirtschaftlich bedeutsame Investitionen zur Realisierung an wie z. B. Neubau und Sanierung von Kindertagesstätten, Schulsanierungen, Hochwasserschutz, Feuerwehrrätehaus südliche Stadtteile, Neubau der Karl-Euerle-Halle, etc. Viele weitere Projekte mussten weit in die Zukunft verschoben werden.

Ein leistungsfähiger Haushalt 2020 und eine realistische Finanzplanung für die Folgejahre sind nur durch eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze sowohl bei der Grundsteuer als auch bei der Gewerbesteuer zu erreichen.

Die Hebesätze bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer liegen seit dem Jahr 2015 bei jeweils 385 v.H..

2. Anpassung der Hebesätze:

Es wird vorgeschlagen, den Hebesatz bei der Grundsteuer A auf 420 v.H., bei der Grundsteuer B auf 420 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 400 v.H. zu erhöhen.

3. Vergleiche:

Der Grundsteuer-Hebesatz B der Stadt Backnang liegt derzeit weit unter dem Durchschnitt der anderen Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis. Bei der Gewerbesteuer läge die Stadt Backnang an der Spitze der Hebesätze, jedoch dicht gefolgt von Fellbach (395%) und Schorndorf (390%) mit ähnlich hohen Hebesätzen.

Die aktuellen Steuersätze der Großen Kreisstädte im Rems-Murr-Kreis sowie weiterer Städte für das Jahr 2019 sind in der **Anlage 2** dargestellt.

4. Auswirkung der Hebesatzerhöhung:

Welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Erhöhungen auf den städtischen Haushalt haben, ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

	Hebesatz bisher	Hebesatz neu	Mehreinnahmen
Grundsteuer A	385 v.H.	420 v.H.	7 T€
Grundsteuer B	385 v.H.	420 v.H.	571 T€
Gewerbesteuer	385 v.H.	400 v.H.	778 T€
		Summe:	rund 1,36 Mio. €

Die Auswirkungen einer Erhöhung der Grundsteuer B auf die Steuerpflichtigen ist in **Anlage 3** beispielhaft für verschiedene Gebäudearten dargestellt.

5. Ausblick Grundsteuerreform:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 10.4.2018 die Grundlage der Grundsteuerbemessung für veraltet und verfassungswidrig erklärt. Basis der Abgabe sind Einheitswerte für Grundstücke aus dem Jahr 1935 in Ostdeutschland und aus dem Jahr 1964 für Westdeutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bis Ende des Jahres 2019 Zeit gegeben, eine Neuregelung zu schaffen.

Das Bundeskabinett hat am 21. Juni 2019 ein Gesetzespaket für eine bundesgesetzliche Reform der Grundsteuer beschlossen. Die dazu erfolgten Beratungen im Bundesrat sowie die Anhörungen im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages sind bisher insgesamt positiv verlaufen. Die Beratungen im Finanzausschuss des Bundestages sollen bis zum 16. Oktober 2019 abgeschlossen

sein. Die 2. und 3. Lesung des Bundestages ist für den 18. Oktober 2019 geplant. Die Zustimmung des Bundesrates muss dann zur Fristwahrung im November oder Dezember erfolgen.

Die erstmalige Anwendung des Rechts soll im Jahr 2025 erfolgen. Der Finanzverwaltung und den Kommunalverwaltungen bleiben damit rund fünf Jahre Zeit, um das neue Grundsteuer-Modell umzusetzen. Da die Grundsteuerreform aufkommensneutral umgesetzt werden soll, müssen von den Kommunen vor dem Jahr 2025 die Hebesätze angepasst werden.

6. Fazit:

Für den Haushaltsausgleich ist ab dem Jahr 2020 eine Erhöhung der Grund- und Gewerbesteuer unumgänglich. Nur durch eine deutliche Ertragssteigerung kann der sprunghaft steigende Ressourcenverbrauch nachhaltig finanziert werden.

Mit den Hebesatzerhöhungen wird nicht nur die Ertragslage, sondern auch die Finanzlage verbessert. Die planmäßige Verschuldung zum 31.12.2023 würde sich damit um 5,4 Mio. Euro auf rund 20,3 Mio. Euro reduzieren.